

Windeck, den

Die Bürgermeisterin

Windeck, den

Die Bürgermeisterin

Windeck, den

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Grünflächen "Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie

Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Kiosk" (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind innerhalb der zeichnerisch abgegrenzten Fläche "Kiosk" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB die baulichen Anlagen

für einen Kiosk, Bootsverleih und WC mit insgesamt bis zu 50 m² Grundfläche zulässig. Ebenfalls zulässig ist Außengastronomie mit bis zu 20 Plätzen für die am Kiosk erworbene Speisen und Getränke in Selbstbedienung. Die Flächen hierzu sind mit wassergebundener Oberfläche anzulegen.

2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Öffentliche Parkplatzfläche" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Stellplätze, Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflachen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. mit breitfugigem Pflaster, Okopflaster, Schotterrasen oder Rasenkammersteinen. Ein versiegelter Unterbau ist nicht zulässig.

Mindestens 75% der Fläche dürfen die Oberflächenhöhe von 109,48 m NHN nicht überschreiten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Es sind 2 Fledermauskästen (Flachkasten, Fledermaushöhle) fachgerecht an geeigneten Bäumen im Plangebiet anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Parkplatzfläche sind min. zwei standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die je Baum mindestens 8 qm großen Baumscheiben sowie die Randbereiche der Parkplatzanlage sind dauerhaft zu begrünen. Die Parkplatzanlage ist bis auf die Zugänge/Zufahrten mit einer max. 1,20 m hohen Hecke aus heimischen Laubgehölzen einzufassen.

5. Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte prägende Hängebuche (Fagus sylvatica "Pendula") ist dauerhaft zu unterhalten sowie bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/94 "Dattenfeld-Ortskern" vom 25.11.2021) durchgeführt, die folgende Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet.

Zeichenerklärung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)

Straßenbegrenzungslini

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer

Grünflächen

Zweckbestimmung -Parkplatzfläche-

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Abs. 6 BauGB) Öffentliche Grünfläche, Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft



zu erhaltender Baum

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme des gem. Festsetzungverordnung 1998 gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets, bezogen auf BHW100)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen

Nutzung innerhalb eines Baugebietes Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Kiosk" (§9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

gem. textlicher Festsetzung

Fällzeitbeschränkung

Die notwendige Entfernung von Vegetationsbeständen für die Baufeldeinrichtung ist nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen vorzunehmen, also in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar.

Kontrolle eines Höhlenbaums

Die Hänge-Ulme weist eine Stamm- und eine Asthöhle auf. Bei einer Fällung innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlos- sen werden. Aufgrund des geringen Stammdurchmessers von ca. 25 cm hat der Baum kein Potential als Winterquartier für Fledermäuse. Sollte es nicht möglich sein, Höhlenbaume vor einer Inanspruchnahme zu schutzen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Dabei gelten die Fällzeitbeschränkungen. Sofern bei der Kontrolle Fledermause gefunden werden, kann ggf. der abendliche Ausflug abgewartet, die Hohle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden.

Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Die Beleuchtung des Parkplatzes auf der Teilfläche A ist auf das notwendige Maß zu begrenzen, um die zunehmende Lichtverschmutzung und ihre schädlichen Auswirkungen auf Insekten zu mindern

Abfallwirtschaft

_und_Abbruchabfaelle.php

der Einbaustelle vorzulegen.

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen,

bei denen gefahrliche Abfalle anfallen, sind die Anforderungen der "Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfallen im Rhein-Sieg-Kreis" vom 20.09.2019 zu beachten: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.0/Bau-

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemaß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige)

Baumschutz

Wahrend der Bauzeit ist die Hangebuche auf der Teilflache A durch einen Einzelbaum- schutz sowie der Traufbereich vor Uberfahren zu schutzen. Dazu sind die Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Baumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen.

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Uberschuttung von Boden sind zu vermeiden.

Bodendenkmalpflege

Die Teilflächen der Bebauungsplananderung liegen im Randbereich des historischen Ortskerns von Dattenfeld (vermutetes Bodendenkmal). Es ist anzunehmen, dass sich im Boden Überreste der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Graben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Hofen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde. Der § 29 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) ist zu beachten. Danach hat derjenige, der ein vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation gemaß einer Erlaubnis nach § 13 DSchG sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Bauvorlagen sowie Abbruchanzeigen und sonstige mit Bodeneingriffen verbundene Vorhaben und Maßnahmen sind der Gemeinde Windeck als Unteren Denkmalbehörde vorzulegen.

Kampfmittel

Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu benachrichtigen.

Technische Regelwerke

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (DIN-Normen, VDI-Richtlinien), können diese beim Fachbereich Planung / Bauverwaltung / Wirtschaftsförderung der Gemeinde Windeck zu den Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt am Tage der

Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der

Einsichtnahme gem. § 10 Abs. 3 BauGB sind am

. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch - BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

1991 I S. 58, BGBI. III 312-1-6), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133), in der zurzeit

geltenden Fassung. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne durch die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung.

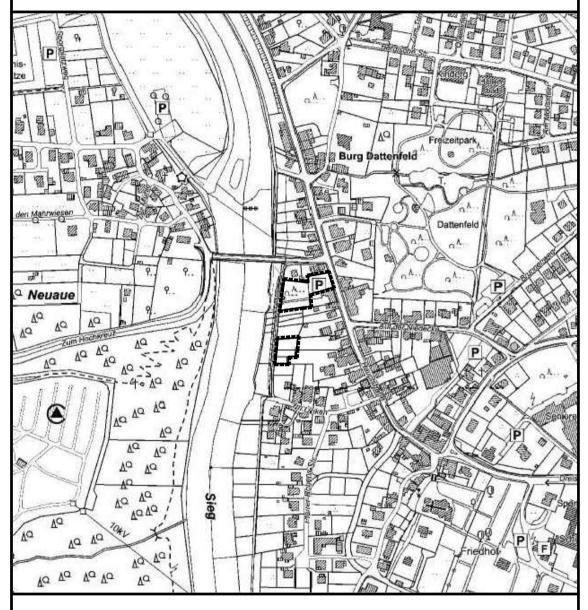
Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft

(Landschaftsgesetzt - LG) in der zurzeit geltenden Fassung. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

Übersicht



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung im Sinne von § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung werden bescheinigt.

Nümbrecht, den Geilhausen, ÖbVI

Für die städtebauliche Planung:

HAMERLA | GRUSS-RINCK | WEGMANN + PARTNER STADTENT

WICKLUNG

Düsseldorf, den Wegmann

Gemeinde Windeck Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Nr. 2 / 9.4

"Dattenfeld - Ortskern", 4. Änderung

Gemarkung Dattenfeld Flur 60

> (im Original / auf A1) M 1:500 19.04.2022

Beschluss des Rates der Gemeinde Windeck mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom . öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche

Windeck, den

Die Bürgermeisterin

in Verbindung mit § 7 GO NW vom Rat der Gemeinde Windeck am .. . als Satzung mit Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen worden.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Satzungsbeschluss

Windeck, den

Windeck, den

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin